

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. März 2007**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.04.2012

Geschäftszeichen:

II 16-1.10.1-165/6

Zulassungsnummer:

Z-10.1-165

Geltungsdauer

vom: **1. Januar 2012**

bis: **1. Januar 2015**

Antragsteller:

RENOLIT Ondex

Chevigny-St-Sauveur, Avenue de Tavaux

21802 QUETIGNY Cedex

FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

Bauplatten

Ondex HR

Profil, 177/51 (5) und Profil, 177/51 (6)

transparent natur, glashell oder opak eingefärbt

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.1-165 vom 27. März 2007. Der Gegenstand ist erstmals am 7. September 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst fünf Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 2.1.1 wird ersetzt durch:

2.2.1 Bauplatten

Die Bauplatten - im Folgenden "Platten" genannt - werden im Extrusionsverfahren von der Fa. Ondex, F-Quetigny, hergestellt. Sie müssen aus PVC hart der Fa. Solvay & Cie., B-Brüssel, bestehen.

Die Zusammensetzung der PVC-Formmasse muss mit der Hinterlegung beim Deutschen Institut für Bautechnik übereinstimmen.

Die Geometrie der Platten muss den Angaben in der Anlage 2.1 und 2.2 entsprechen.

Die Platten müssen die Anforderungen an die Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 erfüllen.

Abschnitt 2.1.2 wird ersetzt durch:

2.1.2 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Platten sind die folgenden Befestigungsmittel zu verwenden:

2.1.2.1 "Dachverlegung"

a. Befestigung mit Kalotten

- Schrauben und Dichtscheiben \varnothing 16 mm

Schrauben und Dichtscheiben nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.1-4, Anlage 4.1; 4.11; 4.13; 4.14; 4.22 - 4.25; 4.35 - 4.42.

- Kalotten

Die Kalotten müssen aus Aluminium EN AW - 6060, Zustand T 66 nach DIN EN 755-2 mit aufvulkanisierter Elastomerdichtung, z. B. aus EPDM, bestehen. Die Abmessungen der Kalotte müssen den Angaben in der Anlage 3.1 entsprechen.

- Abstandhalter 177/51

Abstandhalter nach Anlage 3.1 aus Polyethylen hoher Dichte PE-HD. Sie müssen aus der Formmasse Type HMA 035 der Fa. N.V. Etanco Benelux S.A., B-Wommelgen, hergestellt sein.

b. Befestigung mit Scheiben

- Schrauben und Scheiben

Schrauben nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.1-4, Anlage 4.1; 4.11; 4.13; 4.14; 4.22 - 4.25; 4.35 - 4.42; an Stelle der Dichtscheiben sind jedoch Scheiben \varnothing 25 mm aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff-Nr. 14301, DIN EN 10088-3 einzusetzen.

Die Abmessungen der Scheiben müssen den Angaben in der Anlage 3.2 entsprechen.

- Pilzdichtungen

Pilzdichtungen aus EPDM nach DIN 7863 mit einer Shorehärte $55^\circ \pm 5^\circ$ Shore A nach DIN EN ISO 868.

Die Abmessungen müssen den Angaben in der Anlage 3.2 entsprechen.

- Abstandhalter 177/51 V

Abstandhalter nach Anlage 3.2 aus Polyethylen hoher Dichte PE-HD. Sie müssen aus der Formmasse Type HMA 035 der Fa. N.V. Etanco Benelux S.A., B-Wommelgen, hergestellt sein.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-10.1-165

Seite 4 von 5 | 16. April 2012

2.1.2.2 "Wandverlegung"

- Schrauben und Scheiben

Schrauben nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-14.1-4, Anlage 4.1; 4.11; 4.13; 4.14; 4.22 - 4.25; 4.35 - 4.42; an Stelle der Dichtscheiben sind jedoch Scheiben Ø 18 mm aus nichtrostendem Stahl, Werkstoff- Nr. 1.4301, DIN EN 10088-3 einzusetzen.

Die Abmessungen der Scheiben müssen den Angaben in der Anlage 3a entsprechen.

- EPDM-Klemmdübel

Die Werkstoffe und Abmessungen der EPDM-Klemmdübel müssen den Angaben in der Anlage 3.3a entsprechen.

Abschnitt 2.3.1 wird ersetzt durch:

2.3.1 Allgemeines

Ist der Hersteller der Platten nicht auch Hersteller der Komponenten, so muss er vertraglich sicherstellen, dass die für die Platten verwendeten Komponenten einer zulassungsgerechten werkseigenen Produktionskontrolle sowie ggf. einer zulassungsgerechten Fremdüberwachung unterliegen.

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Zertifikat

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Platten nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Platten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Platten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte gemäß Abschnitt 2.1.2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Für die Platten gilt der Antragsteller als Hersteller in diesem Sinne. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Platten mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Ausgenommen hiervon sind die Schrauben.

Im Abschnitt 2.3.2.1 wird folgender Ersatz vorgenommen:

Abschnitt	"Alte" Beschreibung	Ersatz-Beschreibung
2.3.2.1	Durchbiegung f	Durchbiegung s
	Höchstwert nach 0,1 h Belastungsdauer	Höchstwert der Durchbiegung nach 0,1 h Belastungsdauer $s_{0,1}$
	Normalklima nach DIN 50014 - 23/50 - 2	Normalklima nach DIN EN ISO 291 - 23/50 - 2

Abschnitt 4.1 wird ersetzt durch:

4.1 Allgemeines

Die Platten müssen gemäß folgender Bestimmungen und entsprechend den Angaben der Anlagen sowie unter Berücksichtigung der Planungsvorgaben (s. Abschnitt 3) ausgeführt werden und darf nur von Firmen eingebaut werden, die die dazu erforderliche Erfahrung haben. Beim Transport oder bei der Lagerung beschädigte Bauteile dürfen nicht eingebaut werden.

Die Platten sind nicht betretbar.

Die Platten dürfen zu Montagezwecken nur von Einzelpersonen mit Hilfe von Laufbohlen betreten werden, die über die Unterkonstruktion, bestehend aus mindestens zwei Tragprofilen, verlegt sind.

Der Hersteller der Platten hat die Montagefirmen davon zu unterrichten, dass sie den Zusammenbau bzw. den Einbau der Platten nur nach den Anweisungen des Antragstellers und entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vornehmen dürfen.

Beim Einsatz im Dachbereich ist eine Mindestneigung des Daches von 5° notwendig.

Können die Platten planmäßig mit chemischen Substanzen in Kontakt kommen, so ist die Beständigkeit der Platten gegen die Chemikalien zu überprüfen.

Abschnitt 5 wird ersetzt durch:

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhaltung und Wartung

Für die Wartungsarbeiten gelten die Vorschriften des Abschnitts 4.1 sinngemäß.

Im Rahmen der Zustandskontrolle der Platten durch den Bauherrn sind nach vier Jahren und dann im Abstand von zwei Jahren die Platten auf ihren äußeren Zustand zu überprüfen. Werden Risse oder starke Verfärbungen festgestellt, ist in Abstimmung mit dem Antragsteller ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Der Bauherr ist auf diese Bestimmung ausdrücklich hinzuweisen.

ZU ANLAGEN

Bei den Anlagen wird folgender Ersatz vorgenommen:

Anlage	"Alte" Beschreibung	Ersatz-Beschreibung
2.1 und 2.2	Durchbiegung $f(0,1)h$ mm	Durchbiegung nach 0,1 h Belastungsdauer $s_{0,1}$ in mm
3.2	EPDM nach DIN 7863 Shorehärte $55^\circ \pm 5^\circ$ nach DIN 53505	EPDM nach DIN 7863 Shorehärte $55^\circ \pm 5^\circ$ Shore A nach DIN EN ISO 868
3.2 und 3.3	Nichtrostender Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301- DIN 17440	Nichtrostender Stahl, Werkstoff-Nr. 1.4301- DIN EN 10088-3
6; 7.1 und 7.2	Normalklima DIN 50014 - 23/50 - 2	Normalklima DIN EN ISO 291 - 23/50 - 2

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt